

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung

LAND BRANDENBURG



Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Postfach 60 11 50, 14411 Potsdam

Landkreise und kreisfreie Städte
- Untere Wasserbehörde -

gemäß Verteiler

Landesumweltamt Brandenburg

- a) Obere Wasserbehörde
- b) Wasserwirtschaftsamt

durch Fach

Datum: 14. September 1999
Geschäftszeichen: W 3-4 / 54 700
Bearbeiter: Herr Müller
Hausanschluß: 7336
Faxanschluß: 7243
Datei: R:\W52\TEXTE\TWSZ\AUFHEBERLASS_2.WPD

Aufhebung von Wasserschutzgebieten

hier: Ausführung des Erlasses W/68/1997 - Erforderliche Angaben und Unterlagen

- Anlagen:
- 1 Formblatt
 - 1 Formblatt mit Erläuterungen
 - 1 Diskette

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Umsetzung des Erlasses W/68/1997 sind von den unteren Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte zahlreiche Wasserschutzgebiete zur Aufhebung vorgeschlagen worden. Dazu waren zahlreiche Unterlagen zusammenzustellen; es waren Beratungen mit den Schutzgebietskommissionen zu führen und Recherchen anzustellen. Im Ergebnis der von Ihnen bisher geleisteten Arbeit, für die ich mich an dieser Stelle bedanken möchte, konnten schon etliche nicht mehr benötigte Wasserschutzgebiete durch Rechtsverordnung der Landesregierung aufgehoben werden.

Bei der Bearbeitung der bisher eingebrachten Vorschläge war festzustellen, dass die Unterlagen von den verschiedenen unteren Wasserbehörden sehr unterschiedlich zusammengestellt werden. Die Unterlagen sind z.T. zu umfangreich, unübersichtlich oder es fehlen wichtige Angaben. Dies ist sicher auch darin begründet, dass der Erlass W/68/1997 dazu noch nicht ausreichend konkrete Vorgaben enthielt.

Um sowohl Ihnen als auch uns die Arbeit zu erleichtern, wird mit diesem Rundschreiben ein Formblatt versendet, in das Sie die benötigten Angaben in einfacher und übersichtlicher Form eintragen können. Zum besseren Verständnis ist ein Formblatt mit Erläuterungen beigelegt. Ich empfehle, das Formblatt am Rechner auszufüllen. Sie können so am einfachsten die Felder ausfüllen und im jeweiligen Feld so viel Text wie notwendig unterbringen. Das Formblatt ist deshalb auch auf der beigelegten Diskette im Format WordPerfect 5.1 abgespeichert. Die Datei ist schreibgeschützt. Bitte erstellen Sie für jedes neue WSG eine neue Kopie.

Dienstgebäude		Telefon	Fax	Haltestelle des ÖPNV	Tram-Linien
1 = Heinrich-Mann-Allee 103	14473 Potsdam	(0331) 866-0	(0331) 866-7070;71	Kunersdörfer Straße	92,93,98
2 = Albert-Einstein-Straße 42-46	14473 Potsdam	(0331) 866-0	(0331) 866-7240	Hauptbahnhof	92,93,98
3 = Spornstraße	14467 Potsdam	(0331) 866-0	(0331) 866-7895	Alter Markt	92,93,98

Bearbeitungshinweise:

1. Pro Wasserschutzgebiet bitte ein extra Formblatt ausfüllen. Das Formblatt kann sich über mehrere Seiten erstrecken, wenn in den Feldern umfangreichere Erläuterungen notwendig sind. Die erste Tabellenzeile, in die der Name des WSG einzutragen ist, ist eine Kopfzeile, die auf jeder neuen Seite automatisch erscheint, so dass keine Seiten verwechselt werden können. Mehrere Seiten eines Formblattes für ein WSG bitte trotzdem sicherheitshalber zusammenklammern.
2. Es ist jedes Feld auszufüllen! Soweit keine entsprechenden Informationen vorliegen (z.B. weil kein Begünstigter bekannt ist) ist dies in dem Feld zu vermerken.
3. Die Formblätter sind von der unteren Wasserbehörde und vom Landesumweltamt zu unterschreiben (Ort, Datum, Stempel, Name, Unterschrift). Mit der Unterzeichnung erklären sich UWB und LUA mit der Aufhebung einverstanden. Wird hierzu keine Einigkeit erzielt, empfehle ich eine Rücksprache mit MUNR.
Die Auffassung der Schutzgebietskommission und des Begünstigten ist in das entsprechende Feld einzutragen. Eine Zustimmung ist nicht zwingend notwendig. Bei plausibler Begründung kann die Aufhebung auch gegen den Willen der Vorgenannten erfolgen.
4. Da das Verfahren der Verordnungsgebung aufwendig ist, bitte ich aus Gründen der Effizienz nachdrücklich darum, dass stets mehrere WSG zur Aufhebung vorgeschlagen werden. Einzelfälle sind in begründeten Ausnahmen möglich. Es können pro Landkreis und kreisfreier Stadt mehrere Aufhebungsverordnungen erlassen werden. Sie müssen also nicht warten, bis alle Fälle geklärt sind, sondern können mehrere "Pakete" schnüren.
5. Der Vorschlag der UWB zur Aufhebung von WSG enthält
 - ein Anschreiben der UWB mit Auflistung der beigefügten Anlagen und einer namentlichen Aufzählung der aufzuhebenden WSG sowie eine kurze allgemeine Begründung für die Aufhebung
 - die ausgefüllten und unterschriebenen Formblätter auf Papier. Diskette ist nicht erforderlich.
 - 1 leserliches Original oder Kopie des Schutzgebietsbeschlusses. Ggf. Abschrift fertigen. Wenn in einem Schutzgebietsbeschluss mehrere der aufzuhebenden WSG enthalten sind, reicht ein Exemplar des Beschlusses.
 - Originalkarten oder Kopien davon, soweit vorhanden. Unbedingt ein Ausschnitt aus einer topographischen Karte im Maßstab 1:10.000 oder 1:25.000 im Format A-4, schwarz/weiß, in der das WSG vollständig und gut erkennbar eingetragen ist. Mindestens Zone III, nach Möglichkeit auch Zonen III 2., III 1., II und Brunnenstandorte eintragen. Wenn WSG im Blattschnitt mehrerer top. Karten liegen, bitte trotzdem eine entsprechend zusammengefügte A-4 Kopie erstellen. Das A-4-Format ist notwendig, weil die Unterlagen für die Ressortbeteiligung im Verordnungsgebungsverfahren sehr oft vervielfältigt werden müssen.
 - Die Originalstellungennahmen der Begünstigten, soweit vorhanden.

Weitere Unterlagen bitte nur dann beifügen, wenn dies aus wichtigen Gründen notwendig erscheint. Kopien alter Nutzungsgenehmigungen, Niederschriften der Schutzgebietskommission oder sonstiger Schriftverkehr sind i.d.R. entbehrlich.

Abschließend weise ich darauf hin, dass mir noch nicht aus allen Landkreisen Vorschläge zur Aufhebung von Wasserschutzgebieten vorliegen. Des Weiteren war aus den bisher eingereichten Unterlagen festzustellen, dass die Träger der öffentlichen Wasserversorgung oft wesentlich mehr Wasserschutzgebiete zur Aufhebung vorgeschlagen haben, als dann von der UWB hier beantragt wurden. Ich bitte Sie, diese Fälle nochmals zu prüfen. Desungeachtet gelten nach wie vor die Grundsätze des Erlasses W/68/1997, die eine gründliche Prüfung des Einzelfalles im Interesse der zukünftigen Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung sichern sollen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Prof.Dr.-Ing.habil. Niesche

Vorschlag zur Aufhebung eines Wasserschutzgebietes im Landkreis

Name des Wasserschutzgebietes		
Beschluss-Nr., Datum, durch wen gefasst		
Name des WW bzw. der Fassung		
Eigentümer/Betreiber des WW/der Fassung		
Datum und Reg.-Nr. der Nutzungsgenehmigung, von wem für wen erteilt		
genehmigte Mengen (mittl./max. m ³ /h; m ³ /d; m ³ /a, soweit festgelegt)		
zuletzt tatsächlich entnommene Mengen in m ³ /d; m ³ /a		
Grund für die Aufhebung des WSG		
Stellungnahme Schutzgebietskommission		
Stellungnahme des Begünstigten		
Bei weiterer Nutzung der Brunnen	Nutzungsänderung seit	
	Zweck der Nutzung	
	Trennung vom öff. Netz	
	Wasserrechtliche Erlaubnis	
Bei keiner weiteren Nutzung der Brunnen	WW/Fassung stillgelegt seit	
	Verwahrung der Brunnen; Rückbau von Anlagen (WW)	
	Verzicht/Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis	
Sicherung der öff. Wasserversorgung	durch wen	
	durch welches WW	
	Liegen ausreichende Entnahmerechte vor ?	

Die Aufhebung des Wasserschutzgebietes wird befürwortet:

Ort, Datum

.....
 Untere Wasserbehörde
 (Stempel, Name, Unterschrift)

Ort, Datum

.....
 Landesumweltamt Brandenburg
 (Stempel, Name, Unterschrift)

Hinweise zum Ausfüllen der Tabelle

Name des Wasserschutzgebietes		Name des Wasserschutzgebietes, wie es im Beschluss bezeichnet wird
Beschluss-Nr., vom, durch wen gefasst		Beschluss <u>muss</u> vorliegen. "Entwurf" oder "Beschlussvorlage" reicht aus. Beschluss-Nr. nur, soweit bekannt.
Name des WW bzw. der Fassung		Besonders wichtig, wenn das Wasserwerk mehrere Fassungen hat
Eigentümer/Betreiber des WW/der Fassung		Der Betreiber bzw. Eigentümer, der zuletzt die öff. Wasserversorgung betrieben hat.
Datum und Reg.-Nr. der Nutzungsgenehmigung, von wem für wen erteilt		ggf. auch Nachträge angeben
genehmigte Mengen (mittl./max. m ³ /h; m ³ /d; m ³ /a, soweit festgelegt)		Mengenangaben so wie in der wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung bzw. Erlaubnis (auch möglich: Q ₃₆₅ , Q ₃₀ , Q ₁)
zuletzt tatsächlich entnommene Mengen in m ³ /d; m ³ /a		Durchschnittsmengen des letzten Jahres
Grund für die Aufhebung des WSG		z.B. Verschleiß der Anlagen, Rückgang des Wasserbedarfs, Unwirtschaftlichkeit, bei Qualitätsproblemen Parameter und Werte mit angeben
Stellungnahme Schutzgebietskommission		Die Schutzgebietskommission muss angehört worden sein. Datum und Ergebnis der Anhörung angeben. Sofern von der Auffassung der Schutzgebietskommission abgewichen wird, Gründe hierfür angeben.
Stellungnahme des Begünstigten		Der Begünstigte (sofern noch feststellbar) muss um Stellungnahme ersucht worden sein. Ihm ist mitzuteilen, dass eine Nichtäußerung nach angemessener Frist als Zustimmung gewertet wird. Ein Verzicht des Begünstigten auf das Wasserrecht allein reicht nicht, d.h. er muss sich im Regelfall auch zum Wasserschutzgebiet äußern.
Bei weiterer Nutzung der Brunnen	Nutzungsänderung seit	Seit wann dient das WW nicht mehr der öffentlichen Wasserversorgung? (Angabe des Jahres reicht)
	Zweck der Nutzung	Wofür wird das entnommene Wasser nunmehr verwendet?
	Trennung vom öff. Netz	Im Regelfall muss die Trennung vom öffentlichen Netz erfolgt sein bzw. von der Wasserbehörde durchgesetzt werden. Bei anderer Verfahrensweise Gründe angeben.
	Wasserrechtliche Erlaubnis	Sofern keine Erlaubnisfreiheit aufgrund der Art der weiteren Nutzung besteht: Liegt eine neue Erlaubnis vor (Datum; Reg.-Nr.) oder läuft ein Verfahren? Wenn nein, warum nicht.
Bei keiner weiteren Nutzung der Brunnen	WW/Fassung stillgelegt seit	Das Jahr angeben.
	Verwahrung der Brunnen; Rückbau von Anlagen (WW)	Im Regelfall müssen die Brunnen ordnungsgemäß verwahrt werden. Andere Verfahrensweise begründen!
	Verzicht/Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis	Im Regelfall muss auf die wasserrechtliche Erlaubnis (Nutzungsgenehmigung) verzichtet oder sie muss widerrufen worden sein. Falls nicht, Gründe angeben (z.B. wenn keine Erlaubnis vorlag)
Sicherung der öff. Wasserversorgung	durch wen	Durch welchen Träger der öffentlichen Wasserversorgung werden die betroffenen Versorgungsgebiete nunmehr versorgt?
	durch welches WW	Genauere Bezeichnung, Standort.
	Liegen ausreichende Entnahmerechte vor?	Es ist im Sinne des Erlasses W/68/1997 zu prüfen, ob die öffentliche Wasserversorgung durch das Wasserwerk, aus dem nunmehr versorgt wird, langfristig gesichert ist. Dazu müssen ausreichende Entnahmerechte vorliegen.